

8. In welcher Frist verjährt die Strafverfolgung von Vergehen und Übertretungen, die nach dem preussischen Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 strafbar sind?

Preuss. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 79 (G. S. S. 152).

Preuss. Gesetz, betr. einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, vom 22. Mai 1852 Art. V (G. S. S. 250).

St. G. B. § 67.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. März 1897 g. S. Rep. 671/97.

I. Landgericht Cöln.

Aus den Gründen:

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte bei der Begründung eines Einspruches gegen seine Veranlagung zur städtischen Gebäudesteuer in einem Briefe an die zuständige Stelle vom 9. März 1896 wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung, eine unrichtige Angabe gemacht hat, die geeignet war, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen. Damit sind die Thatbestandsmerkmale der im § 79 Abs. 2 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) mit Strafe bedrohten Übertretung gegeben. Der Vorderrichter hat aber die Strafverfolgung als unzulässig eingestellt, weil wegen der am 9. März 1896 begangenen That die erste richterliche Handlung erst am 10. Juli 1896 gegen den Angeklagten gerichtet worden, mithin die dreimonatige Frist für die Verjährung der Übertretung bereits abgelaufen gewesen sei. Die Revision greift die letztere Annahme mit Recht als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend an. Nach § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft geblieben. Zu ihnen gehören auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung bei Zuwiderhandlungen gegen solche Gesetze. Denn die Verjährung ist, wie die Stellung der §§ 66. 67. 68 St. G. B.'s in diesem Gesetze beweist, überwiegend nicht ein bloß prozessuales Hindernis der Strafverfolgung, sondern ein materiell-rechtlicher Strafausschließungsgrund. Demnach ist noch jetzt der Art. V des preussischen Gesetzes, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 22. Mai 1852, gültig, welcher

bestimmt, daß Vergehen und Übertretungen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle u. s. w. und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, in fünf Jahren verjähren. Die gehäuften Ausdrücke lassen erkennen, daß das Gesetz dem Zweifel entgegentreten wollte, als ob irgend eine Art öffentlicher Abgaben ausgeschlossen sei. Wenn es dabei vermeidet, „staatliche“ Abgaben zu sagen, und den Ausdruck „öffentliche“ Abgaben wählt, so wird schon dadurch erkennbar, daß die Bestimmung des Art. V auch auf Gemeindeabgaben hat anwendbar sein sollen. Diese Annahme erweist sich auch dadurch als richtig, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Erhebung der Staats- und Gemeindeabgaben durchweg gleichartig gestaltet sind. Die für beide Arten von Abgaben geltenden Bestimmungen der §§ 78. 79 A.R.'s IL 14 sind durch § 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) für die ganze Monarchie in Geltung gesetzt. Ebenso ist für beide Arten von Abgaben das Verwaltungszwangsverfahren gleichmäßig anwendbar.

Vgl. Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591); § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Aus der obigen Annahme erklärt es sich, daß weder in dem Kommunalabgabengesetze, noch in dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 119), welches in §§ 3 und 8 die Strafbestimmungen des Gesetzes über die staatliche Grund- und Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 aufrecht erhalten hat, eine Bestimmung über die Verjährung der Zuwiderhandlungen enthalten ist. Daraus geht hervor, daß die fortdauernde Geltung des Art. V für die in eine Gemeindeabgabe umgewandelte Gebäudesteuer als selbstverständlich angesehen worden ist. Eine abweichende Ansicht ist seither auch nirgends hervorgetreten und auch in dem angefochtenen Urteile sind Gründe gegen die Anwendbarkeit des Art. V nicht angeführt worden.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und eine anderweite Verhandlung und Entscheidung anzuordnen.